

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der CDA Datenträger Albrechts GmbH (Stand: 01.12.2007)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nicht gegenüber Endverbrauchern. Bei Kaufleuten gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Unsere Angebote sind ohne ausdrücklichen Hinweis bis zur Annahme frei widerruflich. Ausnahmeweise verbindlich von uns abgegebene Angebote gelten grundsätzlich nur 30 Tage ab Angebotsdatum.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Teilleistungen – Mehr- und Mindermengen – Preisänderungen – Nachbestellungen – Nachträge – Änderungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verpackung und ausschließlich Fracht (CPT - Frachtfrei gemäß Incoterms 1990). Sofern vom Besteller nicht selbst beauftragt, werden Frachtkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung oder der Teilrechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wir sind zu Teilleistungen und entsprechenden Teilrechnungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 5 % zulässig. Im Falle von Mehrlieferungen hat der Besteller seine Vertriebsberechtigung im Sinne von § 4 selbstständig zu prüfen.
- (7) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten oder bei Dauerlieferungsverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
- (8) Nachbestellungen gelten insbesondere im Hinblick auf § 4 grundsätzlich als neuer Auftrag, so dass eine Bindung an den bisherigen Preis nicht besteht.
- (9) Mehraufwand durch Nachträge oder Änderungen in der laufenden Produktion – insbesondere durch geänderte Datensätze, Texte oder Layout ist gesondert zu vergüten.

§ 4 Besondere Pflichten des Bestellers, Leistungsverweigerungsrecht – besondere Rücktrittsrechte – Schadenersatz

- (1) Der Besteller ist verpflichtet,
 - sämtliche für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Daten in der vereinbarten maschinenlesbaren, ablauffähigen Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Übergabe der Daten ohne physische Datenträger ist eine vollständige, unterbrechungsfreie Datenübertragung durch den Besteller zu gewährleisten. CDA haftet nicht für im Wege der Datenübertragung veränderte oder verlorengegangene Daten.
 - zum Schutz vor Datenverlusten von sämtlichen uns zur Ausführung übergebenen Datensätzen, gleich welchem Mediums, mindestens eine Sicherungskopie oder Zweitausführung im Eigenbesitz zu halten.
 - selbstständig und auf eigene Kosten zu prüfen, dass die herzustellenden Datenträger in Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und Art der Vervielfältigung oder Lieferort nicht gegen gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Markenrechte oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- oder des allgemeinen Rechtes insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt. Diese Prüfungsverpflichtung umfasst sowohl die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland als auch die lokalen Bestimmungen des Landes der Herkunft der zu vervielfältigenden Daten als auch Bestimmungen im Auslieferungszielgebiet der Datenträger.
 - uns unaufgefordert und auf eigene Kosten bis zum Produktionsbeginn die notwendigen Nachweise seiner Berechtigung zur Herstellung und Verbreitung der Datenträger im Sinne der vorstehenden Prüfungsverpflichtung vollständig vorzulegen und anhand der von uns ausgehenden Bestellerklärung vollständig und verbindlich zu erklären.
 - die zur Prüfung seiner Berechtigung erforderlichen Auskünfte durch uns zu gestatten und die etwa notwendig aufgewandten Kosten zusätzlich zu den vereinbarten Produktionspreisen zu tragen.
- (2) Der Besteller garantiert verschuldensunabhängig,
 - dass er zur Herstellung der Datenträger im Umfang des uns erteilten Auftrages hinsichtlich Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und Art der Vervielfältigung oder Lieferort uneingeschränkt berechtigt ist.
 - dass er sämtliche Abgaben für Vervielfältigung oder Verbreitung gleich nach welcher Rechtsordnung oder an welchem Ort diese anfallen vollständig begleicht.
- (3) Wir übernehmen keine Aufträge mit pornographischem, rassistischem oder sonst moralisch grob anstößigem Inhalt.
- (4) Stellt sich nach Annahme der Bestellung heraus, dass das Produkt solche Inhalte aufweist oder die beabsichtigte Produktion oder Auslieferung gegen Schutzrechte, Urheberrechte, Markenrechte oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- oder des allgemeinen Rechtes insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, so ist der Besteller verpflichtet, die Inhalte oder die Rechtsverstöße auf seine Kosten zu beseitigen und die Bestellung entsprechend zu ändern. Kommt es zur Kündigung, so sind bei der Ermittlung des der geleisteten Arbeit entsprechenden

Teils der vereinbarten Vergütung insbesondere der bisherigen Arbeitszeit- und Materialaufwand zu berücksichtigen. Diese Vergütung ist dann vom Besteller zu zahlen. Statt der Vergütung können wir ohne Nachweis einen pauschalen Betrag von 10 % der Nettoauftragssumme geltend machen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§ 645 BGB) ein geringerer Betrag zustünde. Anspruchsinderungen wegen Mitverschuldens unserer Seite sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes beschränkt.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen oder ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers gemäß § 4 voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Werden von dem Besteller nach Auftragsannahme Änderungen in Ausführung oder Produktionsmenge verlangt oder im Laufe der Produktion andere Daten zur Produktion übermittelt, so gelten die bisherigen Lieferzeiten nicht.
- (4) Sämtliche Fertigungs- und Liefertermine sind grundsätzlich nicht die Vereinbarung von Fixgeschäften. Fixgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführer oder Prokuristen.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne der handels- oder bürgerlichrechtlichen Bestimmungen ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (11) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten – Archivierung – Vernichtung von Parts – Produktkennzeichnung CDA – Master

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit Ablieferung der Ware an den Spediteur oder Frachtführer.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind genommene Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (4) Vom Besteller zur Verfügung gestellte Parts, d.h. Masterstapes zur Duplikation, Filme oder ähnliche Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung der auftragsgemäßen Ware an den Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.
- (5) Sollen die Parts für die Dauer der Archivierung versichert werden, so hat der Besteller dieses selbstständig und auf eigene Rechnung zu organisieren. Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Wir weisen darauf hin, dass wir Produktionsparts für maximal 12 Monate archivieren. Sollten wir keinen ausdrücklichen Auftrag zur Rücksendung der Parts auf Kosten des Auftraggebers oder zur entgeltlichen Einlagerung über 12 Monate hinaus erhalten, behalten wir uns deren Vernichtung vor.
- (7) Wir haben das Recht, unsere Firmenbezeichnung auf dem Datenträger, dem Label sowie in den Druckmaterialien zu vermerken; es sei denn, der Besteller verweist ausdrücklich auf neutrale Herstellung der Ware.
- (8) Glasmaster und Stamper verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Besteller die Herstellungskosten trägt. Wir sind zur Herausgabe von Glasmaster und Stamper nicht verpflichtet. Wir bewahren sie für eventuelle Nachbestellungen für einen Zeitraum von sechs Monaten auf, es sei denn, der Besteller hat seinen gegenteiligen Wunsch ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den handelsrechtlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei Druckwerken gleich mit und auf welchem Medium gelten geringfügige oder handelsübliche Farb- und Schärfabweichungen nicht als Mangel, es sei denn eine bestimmte Ausführung wäre als Eigenschaft ausdrücklich zugesichert. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Für die Lauffähigkeit von vom Besteller bestellten CD-Rs oder DVD-Rs (DVD-R, DVD+R) übernehmen wir keine Gewährleistung. Unsere Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf unsere Wertschöpfung bzw. die von uns erbrachten Dienstleistungen, wie z.B. Labeldruck und Verpackung.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsverhalsicherung – Factoring

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Datenträger dürfen bis zum Eigentumsübergang nicht gelöscht oder mit anderen Daten beschrieben werden.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Eine Abtretung der aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang entstehenden Forderungen gegen Dritte im Wege des echten Factoring ist nur zulässig, wenn sie uns angezeigt wird und wenn der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses ist unsere Forderung sofort fällig und sofort aus dem Factoringerlös zu begleichen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand – anwendbares Recht – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.